

Zustellungsurkunde

Evonik Operations GmbH
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten
Herrn Peter Schottlaender
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau (Wolfgang)

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F 43.3-0121.12 Gen 2022/009

Bearbeiter: Thorsten Schäfer
Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 22. Juni 2022

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG und § 8a BImSchG für eine Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV: Wirkstoffproduktion 2 (WP 2), Gebäude 907 u. a.; Genehmigungsantrag vom 21.03.2022, hier eingegangen am 23.03.2022, ergänzt durch weitere Unterlagen am 03.05.2022; Projekt: Kilolabor - Apparative Änderung in der Wirkstoffproduktion 2, Geb. 908 Antragsteller: Evonik Operations GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau; Standort der Anlage: Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau, Gebäude 908

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 21.03.2022 wird der

Evonik Operations GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Johann-Casper Gammelín, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63457 Hanau, Rodenbacher Chaussee 4
Grundbuch Gemarkung:	Wolfgang
Flur:	1
Flurstück:	95/31
Gebäude:	908

die Anlage Wirkstoffproduktion 2 (WP 2) wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung berechtigt zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Durchführung von baulichen und apparativen Änderungen im Gebäude 908.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien (BVT-Merkblatt)“.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgende behördliche Entscheidung im Rahmen des § 13 BImSchG ein: Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 21.03.2022 mit den o. g. Ergänzungen
2. Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
1. Antrag	
Formular 1/1.....	7
Formular 1/1.1.....	1
Formular 1/1.2.....	1
Formular 1/1.3.....	1
Formular 1/1.4.....	1
Formular 1/2.....	7
2. Inhaltsverzeichnis.....	4

3. Kurzbeschreibung / Erläuterungen.....	1
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte, Lageplan.....	15
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Anlagenbeschreibung.....	7
Formular 6/1.....	2
Formular 6/2.....	8
Formular 6/3.....	14
7. Formular 7/1.....	1
Formular 7/2.....	0
Formular 7/3.....	0
Formular 7/4.....	0
Formular 7/5.....	1
Formular 7/6.....	0
8. Luftreinhaltung	
Formular 8/1.....	1
Formular 8/2.....	3
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Formular 9/1.....	1
Formular 9/2.....	0
10. Abwasserentsorgung	
Formular 10.....	10
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	1
12. Abwärmennutzung.....	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Formular 14/1.....	14
Formular 14/2.....	1
Formular 14/3.....	4
15. Arbeitsschutz	
Formular 15/1.....	3
Formular 15/2.....	3
Formular 15/3.....	1
16. Brandschutz	
Formular 16/1.1.....	2
Formular 16/1.2.....	4
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Formular 17/1.....	6
Formular 17/2.....	0

Formular 17/3.1.....	0
Formular 17/3.2.....	0
Formular 17/4.....	0
Formular 17/5.....	0
Formular 17/6.....	0
Formular 17/7.....	7
18. Bauantrag, Bauvorlagen	
Bauantrag.....	142
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	17
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	7
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	2
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Formular 22/1.....	35
Ergänzungsunterlagen: Schreiben vom 07.04.2022 und 03.05.2022.....	5

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der neuen Betriebseinheit „Kilolabor“ ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionschutz - Chemie-Ost, Strahlenschutz - eine Woche vorher mitzuteilen.
- 1.4 Der Anlagenbetreiber hat dem Dezernat IV/F 43.3 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.5 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

- 1.6 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen: Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren); Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Beseitigung von Störungen.
- 1.7 In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen: Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten, Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.
- 1.8 Durch die hiermit genehmigte wesentliche Änderung der Anlage Wirkstoffproduktion 2 (WP 2) dürfen keine zusätzlichen sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) im Sinne des Berichts KAS-1 ("Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches und Richtwerte für aufgrund ihres Stoffinhalts sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)", verabschiedet auf der 33. KAS-Sitzung am 02.06.2015, redaktionell angepasst auf der 39. Sitzung des Ausschuss Seveso-Richtlinie am 05.10.2017 der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) errichtet oder betrieben werden.
- 1.9 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.10 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.11 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.12 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.13 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids, so gelten die Letzteren.
- 1.14 Die eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.15 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> verwendet werden.

2 Immissionsschutz

Allgemeines

- 2.1 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- 2.2 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 2.3 Luftreinhalteanlagen im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:
- TAR-Anlage 8220 mit Rauchgaswäsche mit der Quelle 420201
(bereits genehmigter Bestand)
 - Wäscher Endkonfektionierung 2 mit der Quelle 420210
(bereits genehmigter Bestand)
- 2.4 Die Lage und Höhe der Schornsteinmündungen der Wirkstoffproduktion 2 haben den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) zu genügen.

Danach sind die Schornsteine so auszuführen, dass sie mindestens

- a)
eine Höhe von 10 m über dem Grund und
- b)
eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben und
- c)
die Oberkanten von Zuluftöffnungen, Fenstern und Türen der zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in einem Umkreis von 50 m um 5 m überragen.

Hierbei ist bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen, die gebäudebedingte Schornsteinhöhe darf jedoch das Zweifache der Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Darüber hinaus muss die Schornsteinhöhe den Anforderungen der Nummern 5.5.2.2 und 5.5.2.3 der TA Luft vom 18. August 2021 genügen. Die so bestimmte Schornsteinhöhe darf vorbehaltlich abweichender Regelungen 250 m nicht überschreiten; ergibt

sich eine größere Schornsteinhöhe als 200 m, sollen weitergehende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angestrebt werden.

- 2.5 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft vom 18. August 2021 genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe
- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
 - b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,
 - c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder
 - d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, findet 5.2.6 keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

Beim Umfüllen von Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak sind die in Nummer 5.2.6.6 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen anzuwenden.

Emissionsbegrenzungen, Messungen, Fristen

- 2.6 Alle Emissionsbegrenzungen sind gemäß Nr. 2.7 Satz 2 b) der TA Luft die zulässigen Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde.
- 2.7 Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission (Summierung über alle Quellen und gegebenenfalls Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).
- 2.8 Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 2.9 Im Rahmen der Änderungsgenehmigung kommt die neue Emissionsquelle E11 zum Bestand der Wirkstoffproduktion 2 hinzu.
- Die Emissionsgrenzwerte der bereits vorhandenen Emissionsstellen E 420201 und E 420210 bleiben unverändert, da sich das Abgas in seiner Zusammensetzung durch den Zugang des Kilolabors nicht verändert. Zudem sind die Abgasmengen aufgrund der geringen Volumina der Anlage im Verhältnis zur restlichen Anlage sehr gering.
- 2.10 Grenzwert für organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff, 5.2.5 TA Luft):

Organische Stoffe im Abgas der Anlage, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom 0,50 kg/h, angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

Grenzwert für organische Stoffe (Klasse I, 5.2.5 TA Luft):

Alle organischen Stoffe nach TA Luft 2021 Nr. 5.2.5 Klasse I dürfen den Massenstrom 0,10 kg/h insgesamt nicht überschreiten.

- 2.11 Die Quelle E11 ist von der Messverpflichtung ausgenommen.

3 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 3.1 Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage (Kilolabor - Apparative Änderungen) ist die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fortzuführen. Es sind dabei auch die notwendigen Maßnahmen für Kontrollgänge, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu ermitteln und festzulegen. Die aufgrund der aktualisierten Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.
- 3.2 Das Explosionsschutzdokument ist um das neue Vorhaben hin zu aktualisieren.
- 3.3 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die im Betrieb der Anlage anzuwendenden Bestimmungen in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache dargestellt sind.
- 3.4 Die mit dem Betrieb der Anlage beauftragten Beschäftigten sind nach § 12 BetrSichV vor der ersten Benutzung der wesentlich geänderten Anlage und danach mindestens einmal jährlich nachweislich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

4 Brandschutz

- 4.1 Für das Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN in Verbindung mit dem "Merkblatt Feuerwehrpläne" der Feuerwehr Hanau, zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen. Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle auf einer CD-Rom im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz ein ausgedruckter Übersichtsplan/Lageplan, auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140 bis 170 µm) mit einer Grammaturn von 130g/m² bis 200g/m², zu übergeben. Die restlichen Pläne sind bei der Werkfeuerwehr sowie beim Werkschutz vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau, im Einsatzfall, beim Befahren

des Geländes zu übergeben. Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau, Stand Juli 2018, wird hingewiesen.

- 4.2 Das Gebäude ist, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage, Kategorie 1, nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 auszustatten und auf die bestehende Gefahrenmeldeanlage der Werkfeuerwehr aufzuschalten. Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 4.3 Die bauliche Anlage ist mit einer dauerhaft wirksamen Blitzschutzanlage auszurüsten, bzw. wie im Brandschutzkonzept beschrieben, zu überprüfen und ggf. nachzurüsten.
- 4.4 Die bauliche Anlage ist mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (wie z.B. Gas, Wasser, Druckluft etc. für den Notfall auszustatten, um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren. Die Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.
- 4.5 Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.
- 4.6 Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der Baustelle zu achten. Auf das Merkblatt "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz" - BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7(1) sowie den VdS-Leitfaden "VdS 2021" wird hingewiesen. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die komplette Baustelle mit Einsatzfahrzeugen zu erreichen ist.
- 4.7 Nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann. Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben. Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.
- 4.8 Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Funktionsstärke darf jedoch nie unter einer Gruppe liegen. Für die Werkfeuerwehr gilt eine Hilfsfrist von 5 Minuten. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.

5 Wasserrecht

- 5.1 Die neuen Anlagenteile der HBV-Anlage „WP2“ Gebäude 908 sind einer Sachverständigenprüfung nach § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und Anlage 5 AwSV zu unterziehen.

6 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

- 6.1. Für das Anlagengrundstück ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser, Bodenschutz Ost- zur Prüfung vorzulegen.
- 6.2 Der Ausgangszustandsbericht ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und soll mindestens die Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 16.08.2018, beinhalten. Die Vorgaben der Kapitel 3 und 4 der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat IV/F 41.1 den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) gegenüber dem Dez. IV/F 43.3 schriftlich zugestimmt hat.
- 6.4 Nach Zustimmung zum AZB gemäß Nebenbestimmung 6.3 dieses Bescheids sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß den Angaben im AZB zu überwachen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu erfolgen, sofern entsprechend den Ausführungen im AZB nicht davon abgewichen wird.
- 6.5 Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.
- 6.6 Die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen sind in Form eines Berichtes darzustellen und hinsichtlich der Veränderungen und deren Erheblichkeit sowie weiteren Untersuchungs-/ Handlungsbedarfs zu bewerten. Außerdem sind alle Boden- und Grundwasserdaten seit der ersten Überwachung darzustellen.
- 6.7 Der Bericht zur wiederkehrenden Überwachung ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und den Dezernaten IV/F 43.3 und IV/F 41.1 spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen.

- 6.8 Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV/F 41.1, als zuständiger Bodenschutzbehörde, auf der Basis der Angaben im Ausgangszustandsbericht ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der gemäß den Angaben im AZB durchgeführten Boden- und Grundwasserüberwachung sowie Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.
- 6.9 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und sollen mindestens die Angaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i. d. F. vom 09.03.2017, beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 6.10 Die UzB sind dem Dezernat IV/F 41.1 binnen 3 Monaten nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

7 Baurecht

- 7.1 Die bauaufsichtliche Zustimmung wird unter der Bedingung erteilt, dass spätestens vor Baubeginn der Nachweis der Standsicherheit von einem Sachverständigen für Standsicherheit erbracht wird. Hierzu ist rechtzeitig vorher ein Standsicherheitsnachweis zur Beauftragung eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit durch die Bauaufsicht bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage eines Nachweises der Standsicherheit eines Sachverständigen für Standsicherheit begonnen werden.
- 7.2 Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau zu erfolgen. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des Verantwortlichen Bauleiters gemäß § 59 HBO erforderlich (§§ 53 und 84 (3) und (6) HBO).

8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 8.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

- 8.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VII.

Begründung

Die Evonik Operations GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang, hat am 21.03.2022 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Wirkstoffproduktion 2 in Gebäude 908 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erteilen. Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. I S. 42) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 95/31, Gebäude 908.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter der Nummer 4.2 benannt mit der Folge, dass hierfür eine allgemeine Vorprüfung für Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung wurde am 04.05.2022 durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist, da die von der Anlage ausgehenden Emissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben. Hierzu wurden die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien herangezogen und mit den in Kap. 20 des Antrags gemachten Angaben abgeglichen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Hanau (Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Umweltamt, Brandschutzamt, Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service)
- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises (Kreisgesundheitsamt)

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht
- Abfallrecht
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Immissionsschutzrecht
- Chemikalienrecht
- Grundwasser/Bodenschutz
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Brandschutz

Das Gebäude wurde in der Baugenehmigung 2013 in die Sicherheitskategorie 3.2. der MInd-BauRL eingeordnet (Stärke: eine Gruppe). In Kapitel 16 und im Brandschutzkonzept wurde die Werkfeuerwehr in Gruppenstärke berücksichtigt. Gemäß MIndbauRL gilt für die WF eine Hilfsfrist von 5 Minuten. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung oder der Allgemeinen Hilfe wird im BSK die Werkfeuerwehr als die zuständige Feuerwehr be-

nannt. Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter um die Umwelt abzuwenden.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dieses Genehmigungsbescheids dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

Emissionen / Immissionen

Die unter den Ziffern 2.4 und 2.5 dieses Bescheids ausgeführten Nebenbestimmungen entsprechen der aktuell gültigen TA Luft vom 18. August 2021. Die geforderte Ableitung unter Ziffer 2.4 dieses Bescheids stellt den Stand der Technik dar, und stellt sicher, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden.

Die unter Ziffer 2.5 dieses Bescheids geforderten Maßnahmen stellen ebenfalls den Stand der Technik dar. In der Wirkstoffproduktion 2 werden Stoffe gehandhabt, die unter die aufgeführte Regelung fallen.

Die unter Ziffer 2.10 dieses Bescheids aufgeführten Emissionsbegrenzungen entsprechen den beantragten Emissionsgrenzwerten im Formular 8/1 des Genehmigungsantrages.

Die unter Ziffer 2.11 dieses Bescheids aufgeführte Befreiung von der Messverpflichtung resultiert aus der Nummer 5.3.2.1 der TA Luft: „Auf Einzelmessungen nach Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden“.

In dem vorliegenden Fall, wurde plausibel begründet, dass auch ohne eine Abgasreinigung die Grenzwerte sicher eingehalten werden können. Aus diesem Grund sind keine Messungen an der Quelle E11 erforderlich.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Lärm

Im Abschnitt 13 der Genehmigungsantragsunterlagen und dem Ergänzungsschreiben vom 03. Mai 2022 werden Angaben zu den von der Anlage ausgehenden Schallemissionen gemacht. Demnach ist durch die Änderung nicht mit höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen / nächstgelegenen Immissionsorten (insbesondere im Wohngebiet in der Bogenstraße) zu rechnen, da die Änderungen zu keiner Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs führen, keine zusätzlichen Lüfter, Kältegeräte oder Klimaanlage im Außenbereich aufgestellt werden und alle neuen Aggregate innerhalb des Gebäudes in einer Kabine aufgestellt werden. Folglich ist davon auszugehen, dass die von der Gesamtanlage (Projekt und vorhandene Anlage) verursachten Immissionen sich gegenüber dem bestehenden Zustand nicht relevant verändern werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen hervorgerufen werden.

Abfallwirtschaft; Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Gemäß den vorgelegten Unterlagen fallen keine neuen Abfälle an. Es ergeben sich keine Nebenbestimmungen.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird. Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Abschnitt V., Ziffer 8 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Ausgangszustandsbericht (AZB); Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage, daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV muss für IED-Anlagen, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, und die bereits vor dem 2. Mai 2013 in Betrieb

waren oder genehmigt waren oder für die vollständige Anträge vorlagen, bei der ersten ab dem 7. Januar 2014 bzw. 7. Januar 2015 (vgl. Übergangsvorschrift des § 67 Abs. 5 BImSchG) beantragten Änderungsgenehmigung ein AZB für die gesamte Anlage erstellt werden - unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Nebenbestimmung 6.3 zur Bedingung gemacht.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmungen 6.4 bis 6.7 entsprochen.

Unter den Nebenbestimmungen 6.8 bis 6.10 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

VIII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

Anlagen:

- Hinweise
- Formblätter zur Baubeginns- und Fertigstellungsanzeige sowie zum Bauschild

Hinweise:

Baurecht:

1. Bei dem Gebäude handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 (9) HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 (1) HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 53 HBO).
2. Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht geprüft worden.
3. Gemäß Nr. 1.1 der Anlage 3 Bauvorlagenerlass vom 13.06.2018 ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des baulichen Arbeitsschutzes bei vorliegend beantragtem Bauvorhaben die Bauherrschaft selbst verantwortlich. Es wird daher empfohlen, eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz (z. B. Arbeitsstättenverordnung) von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) oder von einem sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben gemäß § 6 AsiG wahrnimmt, einzuholen und aufzubewahren.
4. Die Baubeginnsanzeige gemäß § 75 (3) HBO ist von der Bauherrschaft mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten hier vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden (§ 69 (3) HBO):
 - Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar)
 - Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens
 - Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 68 (3) HBO
5. Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 58 (1) HBO).
6. Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 11 (2) HBO dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindesten Angaben über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.
7. Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung gemäß § 84 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Nutzungsbeginn bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 84 (2) HBO):

- Bescheinigung nach § 83 (2) Satz 1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 (3) Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.
8. Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 83 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft. Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.